

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de



Berlin, 7. April 2026

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorgenannten Änderungsantrag wird zu Artikel 2 Nr. 28 vorgeschlagen, in § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E den Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf Nicht-Kreditgenossenschaften auszudehnen.

Diese plötzliche und in den bisherigen Referenten- und Regierungsentwürfen zum CSR-RUG noch nicht enthaltene Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Nicht-Kreditgenossenschaften unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung lehnen wir strikt ab.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches ist nicht durch die CSRD gedeckt und damit ein nationales „Gold-Plating“ zulasten der Rechtsform der Genossenschaft. Damit ist die Rechtsform der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Postfach 301573, 10749 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Linkstraße 12, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 726 220 9 00
Telefax: +49 30 726 220 9 89
E-Mail: info@dgrv.de
Internet: www.dgrv.de



Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. sowie der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und üben ihre Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

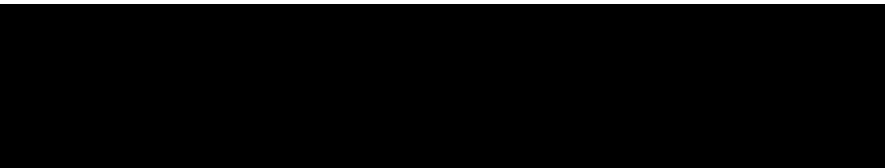
wie der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Stiftung deutlich benachteiligt.

Die Einbeziehung der Rechtsform der Genossenschaften in die Umsetzung der CSRD in nationales Recht konterkariert auch die Bemühungen auf europäischer Ebene mit der Omnibus-Initiative zur Entbürokratisierung der Wirtschaft.

Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang klar positioniert, dass ein „Gold-Plating“ bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht ausgeschlossen ist. Ziel sollte sein, Richtlinien nur noch eins-zu-eins umzusetzen, um Bürokratie abzubauen und die Wirtschaft zu entlasten, gerade in der momentanen schweren Wirtschaftskrise.

Wir fordern Sie daher auf, auf die in § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E vorgeschlagene deutliche Erweiterung des Anwendungsbereiches zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Esser
Vorstand
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Dieter Gahlen
Besonderer Vertreter
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.